

Satzung

über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Steinfeld (Oldb)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. Sept. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Gemeinde Steinfeld in seiner Sitzung vom 16.12.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Straßenreinigung in der Gemeinde Steinfeld umfaßt alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 2 NStrG innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Zu der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStr.G) im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke mit den dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Der Zusammenhang wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner öffentlicher Bedeutung, wie z.B. Grünanlagen, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.

§ 2 Reinigung

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind, von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung durchgeführt. Die Gemeinde kann die Reinigung auch einem Dritten übertragen.
- (2) Die durch die Gemeinde zu reinigenden Straßen ergeben sich aus der Anlage A zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Steinfeld (Oldb).
- (3) Für die der gemeindlichen Straßenreinigung unterliegenden öffentlichen Straßen gelten die Eigentümer der anliegenden Grundstücke als Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.

§ 3 Übertragung von Reinigungspflichten

- (1) Die Reinigung von Rad- und Gehwegen, gleich ob und wie diese befestigt sind, sowie das Freihalten der Gossen von Schnee und Eis wird für die in § 2 genannten Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Als angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist

- (3) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet, die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.
- (5) Den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke für die in der Anlage B der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Steinfeld (Oldb) genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Reinigung der Rad- und Gehwege, der Gassen, der Parkspuren sowie der Fahrbahn bis zur Mitte ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind, auferlegt.

§ 4 Eigentumsübergang

Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht in ihr Eigentum über, sobald er von der Kehrmaschine aufgenommen, in Behältern eingefüllt oder auf ein Fahrzeug geladen worden ist. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 5 Durchführung der Reinigungspflicht

Art und Umfang der Reinigung richten sich nach der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Steinfeld in ihrer je weils geltenden Fassung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

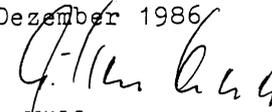
Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 - 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Steinfeld (Oldb) vom 21.12.1965 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.01.1971 außer Kraft.

Steinfeld, den 16. Dezember 1986


Bürgermeister


Möllmann
Gemeindedirektor

